OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553162/10/FP/DaE**

Datum: **Linz, 27. Mai 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde der A__ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20.12.2024, GZ: BHVBN-2019-527787/34-VS, betreffend die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (mitbeteiligte Partei: B__, vertreten durch C__ in D__)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid gemäß § 27 VwGVG wegen Unzuständigkeit der Behörde dahin abgeändert, dass

1.) Spruchpunkt I. (Naturschutzrechtliche Bewilligung) wie folgt zu lauten hat:

„Ihr Antrag vom 06.12.2019 auf naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Flusskraftwerkes KW E__ wird gemäß § 68 Abs. 1 AVG sowie § 13 Abs. 3 AVG iVm § 38 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 zurückgewiesen."

und

2.) in Spruchpunkt II. (Kosten) die Passagen „2. die Landesverwaltungsabgaben von 864,00 Euro" sowie „2. § 78 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 104/2019 in Verbindung mit Tarifpost 97 lit. d) der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 – Oö. LVV 2011, LGBl. Nr. 91/2019" entfallen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.12.2024, GZ: BHVBN-2019-527787/34-VS, wurde dem Antrag der F__ (in der Folge: mitbeteiligte Partei) auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Flusskraftwerkes KW E__ stattgegeben.

Unter Bezugnahme auf das Gutachten der behördlich beigezogenen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurde begründend im Wesentlichen ausgeführt, dass bei Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen die für die Erteilung einer Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die A__ (in der Folge: Bf) mit Anbringen vom 08.01.2025 rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 43a Oö. NSchG 2001.

In der Beschwerde bringt die Bf zusammengefasst vor, dass die im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichend seien, teilweise auch nicht der Oö. Artenschutzverordnung entsprechen. Unter Berücksichtigung der Oö. Artenschutzverordnung sei die Erlaubnis für die Rodung von Auwald auf den Zeitraum von 01.10. bis 15.03. jeden Jahres zu beschränken. Zudem sei die naturschutzrechtliche Bewilligung befristet zu erteilen und dabei auf die wasserrechtliche Bewilligung abzustellen.

Es wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt werde, in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.01.2025, GZ: BHVBN-2019-527787/38-VS, wurde der Beschwerde vom 08.01.2025 gemäß § 43a Oö. NSchG 2001 die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

I.4. Mit Schreiben vom 16.01.2025 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Mit Schreiben vom 21.01.2025 ersuchte die belangte Behörde „die Beschwerdevorlage zurückzuziehen". Am 23.01.2025 teilte die belangte Behörde

dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass das Ersuchen als gegenstandslos zu betrachten sei.

I.6. Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 15.01.2025, GZ: BHVBN-2019-527787/38-VS, mit welchem der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, erhob die mitbeteiligte Partei mit Eingabe vom 06.02.2025 Beschwerde und brachte vor, dass der Bescheid aufgrund fehlender Rechtsgrundlage, mangelhafter Interessenabwägung und mangelhafter Sachverhaltsfeststellung rechtswidrig sei.

I.7. Mit Schreiben vom 26.03.2025, GZ: LVwG-553162/7/FP/DaE, wurde der mitbeteiligten Partei aufgetragen, binnen drei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer in Form liquider Nachweise beizubringen, andernfalls der Antrag zurückzuweisen sei.

I.8. Mit E-Mail vom 26.03.2025 legte die mitbeteiligte Partei der belangten Behörde Unterlagen betreffend die vom erkennenden Gericht geforderten Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer vor.

I.9. Mit Beschluss vom 27.03.2025, GZ: LVwG-553162/8/FP/DaE, wurde die Beschwerde der mitbeteiligten Partei gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 15.01.2025, GZ: BHVBN-2019-527787/38-VS, als unzulässig zurückgewiesen.

I.10. Auf Nachfrage bei der belangten Behörde übermittelte diese am 29.04.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der mitbeteiligten Partei beigebrachte Unterlagen.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, durch die unter Punkt I. dargestellten weiteren Erhebungen bzw. Eingaben der Parteien sowie Einholung von Grundbuchsauszügen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Antrag zurückzuweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG). Im Übrigen wurde weder von der Bf, der mitbeteiligten Partei noch von der belangten Behörde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Zum eingereichten Projekt

Mit Antrag vom 06.12.2019 beantragte die mitbeteiligte Partei die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Flusskraftwerkes KW E__, welchem mit dem angefochtenen Bescheid Folge gegeben wurde.

II.2.1.1. Projektsbestandteile

Geplant ist ein Umbau des bestehenden N__. Die bestehende Wehranlage soll um 1,30 m erhöht, sowie die Sohltiefe im Unterwasser vertieft werden. Die Unterwassereintiefung erstreckt sich auf eine Länge von 1,39 km flussabwärts und auf eine Tiefe von wenigen Dezimetern bis max. 1,69 m. Das linke Ufer wird auf eine Gesamtlänge von 625 m aufgeweitet, wobei sich die breiteste Aufweitung am Wehr befindet und sich diese flussabwärts verschmälert.
Zusätzlich wird der bestehende Ausleitungskanal teilweise verfüllt und für Begleitmaßnahmen herangezogen.
Eine Fischwanderhilfe, welche im Jahr 2015 für das Wankhamer Wehr neu errichtet wurde, soll zur Überwindung der zusätzlichen 1,30 m Stauhöhe als naturnahes Umgehungsgerinne um etwa 200 m verlängert werden.

Die wesentlichen Konsensdaten des Krafthauses sind:

Ausbauwassermenge:	QA = 2 x 18,75 = 37,5 m³/s
Stauziel:	402,00 m ü.A. (Verhaimung beim Horiontalrechen)
UW-Spiegel bei QA:	395,82 m ü. A.
Fallhöhe bei QA:	5,98 m
Engpassleistung:	1.969 kW
Regeljahresarbeitsvermögen (RJAV):	10,78 GWh

Für die Errichtung des Flusskraftwerkes KW E__ sind Rodungsmaßnahmen (permanent im Ausmaß von 1,1 ha, temporär im Ausmaß von 1,7 ha) im Bereich der linksufrig bestehenden Waldflächen erforderlich. Die von der permanenten Rodung betroffenen Flächen rekrutieren sich im Wesentlichen aus dem Bereich der Hochwasserentlastung links des Wehres, der neuen Gewässerfläche (Bucht) unterhalb des Wehres sowie aus der Verbreiterung der O__ linksufrig.
[eingereichte Projektunterlagen, Gutachten der ASV für Natur- und Landschaftsschutz vom 12.11.2024]

II.2.1.2. Beanspruchte Grundstücke

Es werden zur Projektsverwirklichung folgende, nicht im Eigentum der mitbeteiligten Partei stehende Grundstücke beansprucht: KG aaa G__, EZ bbb, Gst. Nr.

lll, mmm, nnn, ttt, 90; KG aaa G__, EZ ccc, Gst. Nr. jjj; KG aaa G__, EZ ccc, Gst. Nr. jjj; KG ddd H__, EZ eee, Gst. Nr. kkk; KG ddd H__, EZ fff, Gst. Nr. ppp; KG ddd H__, EZ ggg, Gst. Nr. ooo; KG ddd H__, EZ hhh, Gst. Nr. qqq; KG ddd H__, EZ hhh, Gst. Nr. rrr; KG ddd H__, EZ iii, Gst. Nr. sss.

Die Grundstücke Nr. jjj, jjj, kkk, stehen im Eigentum der Republik Österreich.

Die Grundstücke Nr. lll, mmm, nnn, ttt, 90, stehen im Eigentum der I__, J-Straße.

Die Grundstücke Nr. ooo, ppp, stehen jeweils im Hälfteeigentum von K__ und der F__.

Die Grundstücke Nr. qqq, rrr, stehen im Eigentum von K__, L-Straße.

Das Grundstück Nr. sss steht im Eigentum von M__.

Mit Schreiben vom 26.03.2025, GZ: LVwG-553162/7/FP/DaE, wurde die mitbeteiligte Partei vom erkennenden Richter aufgefordert, binnen drei Wochen ab Zustellung des Schreibens die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer in Form liquider Nachweise beizubringen und darauf hingewiesen, dass die Nichtvorlage zur Zurückweisung des Antrags führen kann. Die diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde im Schreiben zitiert.

Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind binnen der gesetzten Frist keine Zustimmungserklärungen eingelangt.

Für die im Eigentum der Republik Österreich stehenden Grundflächen (Gst. Nr. jjj, jjj, kkk) hat die mitbeteiligte Partei am 26.03.2025 eine schriftliche Stellungnahme des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vom 09.11.2021, GZ: AUWR-2021-538729/2-DIW, übermittelt. Der wesentliche Inhalt des Schreibens lautet wie folgt:

„[…] Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes teilt mit, dass bei Einhaltung folgender Punkte keine Einwände gegen die Erlassung eines positiven wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides bestehen:
1. Allfälligen Forderungen des Vertreters der gewässerbetreuenden Stelle (Gewässerbezirk Gmunden) ist zu entsprechen.
2. Für die durch Anlagenteile der Wasserkraftanlage in Anspruch genommenen Flächen des öffentlichen Wassergutes (O__) ist mit uns ein entgeltliches Benutzungsabkommen abzuschließen.
3. Hiezu sind spätestens nach Baufertigstellung entsprechende Pläne vorzulegen, aus denen die Lage sämtlicher Anlagenteile auf öffentlichem Wassergut (Wehranlage, Teile des Krafthauses, zusätzliche Teile des Fischaufstieg, ect.) und die in Anspruch genommene Fläche des öffentlichen Wassergutes ersichtlich sind.
Die beanspruchte Fläche ist in ihrer Größe zahlenmäßig auszuweisen (m²). […]“

Für jene im Eigentum der I__ stehenden Grundflächen (Gst. Nr. lll, mmm, nnn, ttt, 90), die durch das Projekt in Anspruch genommen werden, hat die mitbeteiligte Partei am 08.08.2022 einen Dienstbarkeitsvertrag (Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens sowie der Duldung, des Bestandes und des Betriebes einer Kraftwerksanlage) abgeschlossen. Ein Grundbuchsauszug ergibt, dass zulasten der Grundstücke Nr. lll, mmm, nnn, ttt, 90, noch keine Dienstbarkeiten zugunsten der mitbeteiligten Partei verbüchert sind.

Für die im Eigentum von M__ stehende Grundfläche (Gst. Nr. sss), hat die mitbeteiligte Partei am 04.08.2022 einen Dienstbarkeitsvertrag (Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens sowie der Duldung, des Bestandes und des Betriebes einer Abdichtungsmaßnahme) abgeschlossen. Auf der dem Gericht übermittelten Ausfertigung ist nur die Unterschrift von M__ ersichtlich. Ein Grundbuchsauszug ergibt, dass zulasten des Grundstückes Nr. sss noch keine Dienstbarkeiten zugunsten der mitbeteiligten Partei verbüchert sind.

Für die im Alleineigentum (Gst. Nr. qqq) bzw. Hälfteeigentum (Gst. Nr. ooo, ppp) von K__ stehenden Grundflächen hat die mitbeteiligte Partei einen Dienstbarkeitsvertrag (Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens sowie der Duldung, des Bestandes und des Betriebes eines Wasserkraftwerkes samt Nebenanlagen) vom 20.04.2023 abgeschlossen. Für die ebenfalls im Alleineigentum von K__ stehende Grundfläche (Gst. Nr. rrr) wurden auf Aufforderung des erkennenden Richters keine entsprechende Zustimmungserklärung für das gegenständliche Projekt von der mitbeteiligten Partei beigebracht. Ein Grundbuchsauszug ergibt, dass zulasten der Grundstücke Nr. qqq, ooo, ppp, noch keine Dienstbarkeiten zugunsten der mitbeteiligten Partei verbüchert sind.

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig und vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

III.1.2. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.1.3. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 5/2024, lauten:

„§ 38
Form der Anträge

(1) Eine Bewilligung oder eine bescheidmäßige Feststellung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen sind möglichst im elektronischen Verkehr an die Behörde zu übermitteln.

(2) Im Antrag sind Art, Umfang sowie Lage des Vorhabens anzugeben und, wenn von der Behörde bei der Erlassung eines Bescheides eine Interessenabwägung durchzuführen ist, die Interessen am beabsichtigten Vorhaben darzustellen. Weiters hat der Antragsteller sein Eigentum an dem Grundstück glaubhaft zu machen oder, wenn er nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen, es sei denn, dass zu seinen Gunsten für das beantragte Vorhaben die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen und Beschreibungen anzuschließen.

[…]"

III.2. Liquider Zustimmungsnachweis der Grundeigentümer

Gemäß § 38 Abs 2 Oö. NSchG 2001 ist in einem (schriftlichen) Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung vom Antragsteller grundsätzlich (unter anderem) die – da schon der Antrag selbst gemäß § 38 Abs. 1 leg. cit. schriftlich einzubringen ist – schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers nachzuweisen, wenn er nicht selbst Eigentümer ist. Diese Zustimmung des Grundeigentümers bildet folglich einen Beleg des Antrags (Formerfordernis des Antrags). Wird dieser dem Antrag nicht angeschlossen, liegt ein Formgebrechen vor und ist nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen. Dies gilt auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (vgl. sinngemäß zur dementsprechenden Bestimmung des Oö. NSchG 1982 etwa VwGH 15.06.1992, 91/10/0133 mwN). Wird die Zustimmung auch nach einem erfolgten Verbesserungsauftrag nicht in der erforderlichen Form beigebracht, so hat dies zu einer Zurückweisung des Antrages zu führen (vgl. VwGH 08.08.2018, Ra 2018/10/0096; VwGH 02.10.2007, 2004/10/0183; VwGH 25.04.2013, 2011/10/0109).

In Bezug auf den zu erbringenden Nachweis hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in seinem Erkenntnis vom 23.09.1991, 90/10/0145, zum damals in Geltung stehenden, in seinen hier wesentlichen Abschnitten mit § 38 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 wortgleichen § 11 Abs. 2 Oö. NSchG 1982, wie folgt ausgesprochen:

„Unabhängig von der Frage, ob der in § 11 Abs. 2 Oö. NatSchG 1982 geforderte Nachweis nur in Form einer schriftlichen Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers oder durch Vorlage eines anderen (schriftlichen) Nachweises (z.B. gerichtliches Urteil) erbracht werden kann, muß die Partei, die einen Antrag nach § 11 Abs. 1 Oö. NatSchG 1982 stellt, jedenfalls die im Zeitpunkt der Antragstellung vorhandene Zustimmung des Grundstückseigentümers nachweisen. Auf eine in der Vergangenheit (ausdrücklich oder konkludent) erteilte Zustimmung kommt es hingegen nicht an, kann doch die Zustimmung des Eigentümers - unabhängig von der Frage seiner etwaigen zivilrechtlichen Haftung - auch wieder widerrufen werden (Hinweis E 18.6.1990, 89/10/0204)."

Im Erkenntnis vom 02.10.2007, 2004/10/0183, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen:
„§ 48 Abs. 1 lit. h Slbg NatSchG 1999 meint mit ‚Zustimmung des Grundeigentümers' eine an die Naturschutzbehörde gerichtete oder wenigstens erkennbar zur Vorlage bei derselben bestimmte Erklärung des Grundeigentümers, der Ausführung des Vorhabens zuzustimmen (vgl. das Erkenntnis vom 1. Juni 2005, Zl. 2005/10/0072). Nachzuweisen ist die im Zeitpunkt der Antragstellung vorhandene Zustimmung des Grundeigentümers. Auf eine in der Vergangenheit (ausdrücklich oder konkludent) erteilte Zustimmung kommt es hingegen nicht an, kann doch die Zustimmung des Eigentümers - unabhängig von der Frage seiner etwaigen zivilrechtlichen Haftung - auch widerrufen werden. Es ist auch nicht Sache der Naturschutzbehörde zu untersuchen, ob eine (zivilrechtliche) Verpflichtung des Grundeigentümers zur Zustimmung besteht (vgl. z.B. die Erkenntnisse vom 20. September 1999, Zl. 96/10/0100, vom 23. September 1991, Zl. 90/10/0145, VwSlg 13481 A/1991, und vom 18. Juni 1990, Zl. 89/10/0204, VwSlg 13219 A/1990)."

Im Erkenntnis vom 27.02.1995, 91/10/0089, hat der Verwaltungsgerichtshof dargestellt, dass die Zustimmung des Grundeigentümers liquid nachgewiesen werden müsse. Liquid sei ein Nachweis dann, wenn ein entsprechender Beleg vorgelegt werde, aufgrund dessen es keinesfalls fraglich sein könne, ob die Zustimmung erteilt worden sei. Bedürfe es diffiziler Erwägungen über Fortgeltung und Inhalt einer Zustimmungserklärung (etwa im Rahmen einer getroffenen Übereinkunft), dann liege der vom Gesetz geforderte unzweifelhafte Zustimmungsnachweis nicht vor. Wird die Zustimmung nicht beigebracht, liegt ein Formgebrechen vor, das (nach erfolglosem Verbesserungsauftrag) zu einer Zurückweisung des Antrages zu führen hat (vgl. z.B. zuletzt die Erkenntnisse vom 01.06.2005, 2005/10/0072, und vom 06.05.1996, 95/10/0273).

Aus diesen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich daher zusammengefasst, dass die Behörde zum einen nicht gehalten ist, diffizile zivilrechtliche Interpretationen vorzunehmen, zum anderen ein Vertrag, der nicht eine „glasklare", die Sache ausdrücklich regelnde Passage enthält, aus der sich die Zustimmung für das konkrete Projekt ergibt, schon an sich nicht geeignet ist, den Nachweis über die Zustimmung des Grundeigentümers zu erbringen. Mit „Zustimmung des Grundeigentümers" ist also eine an die Naturschutzbehörde gerichtete oder wenigstens erkennbar zur Vorlage bei dieser bestimmten Erklärung

des Grundeigentümers, der Ausführung des (konkreten) Vorhabens zuzustimmen gemeint. Nachzuweisen ist dabei die im Zeitpunkt der Antragstellung vorhandene Zustimmung. Es ist grundsätzlich nicht Sache der Naturschutzbehörde bzw. des erkennenden Gerichts, zu untersuchen, ob eine (zivilrechtliche) Verpflichtung des Grundeigentümers zur Zustimmung besteht (vgl. jüngst VwGH 08.08.2018, Ra 2018/10/0096, mwN).

Hinsichtlich der nicht im Eigentum der mitbeteiligten Partei stehenden, für das verfahrensgegenständliche Projekt aber maßgeblichen Grundstücke waren dem Antrag keine schriftlichen Nachweise diesbezüglicher Einverständnisse angeschlossen. Erst nach Aufforderung gemäß § 13 Abs. 3 AVG durch das Gericht – unter ausdrücklichem Hinweis auf die Folgen einer Antragszurückweisung bei Nichtvorlage „liquider Nachweise" – legte die mitbeteiligte Partei der Behörde, allerdings nicht dem Gericht, u.a. eine Stellungnahme des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vom 09.11.2021 betreffend Zustimmung zur Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut vor

Hier zeigt sich jedoch, dass eine Erklärung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vorgelegt wurde, die sich einerseits gegenüber der Wasserrechtsbehörde ergangen ist und darstellt, dass keine Einwände gegen die wasserrechtliche Bewilligung erhoben werden. Weiters wird die Zustimmung ausdrücklich nur unter drei Voraussetzungen, also Bedingungen, erteilt, nämlich dass
1. Allfälligen Forderungen des Vertreters der gewässerbetreuenden Stelle (Gewässerbezirk Gmunden) zu entsprechen ist.
2. Für die durch Anlagenteile der Wasserkraftanlage in Anspruch genommenen Flächen des öffentlichen Wassergutes (O__) mit der Republik Österreich – öffentliches Wassergut ein entgeltliches Benutzungsübereinkommen abzuschließen ist.
3. Vom Konsenswerber spätestens nach Baufertigstellung entsprechende Pläne vorzulegen sind, aus denen die Lage sämtlicher Anlagenteile auf öffentlichem Wassergut (Wehranlage, Teile des Krafthauses, zusätzliche Teile des Fischaufstieg, etc.) und die in Anspruch genommene Fläche des öffentlichen Wassergutes ersichtlich sind. Die beanspruchte Fläche ist dabei in ihrer Größe zahlenmäßig auszuweisen (m²).

Nach der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss eine dem Vorhaben zustimmende Erklärung des Grundeigentümers (neben der erforderlichen Schriftlichkeit) aber „liquide" erfolgen. „Liquid" ist ein derartiger Nachweis dann, wenn ein entsprechender Beleg vorgelegt wird, aufgrund dessen es keinesfalls fraglich sein kann, ob die Zustimmung erteilt wurde. Bedarf es diffiziler Erwägungen über Fortgeltung und Inhalt einer Zustimmungserklärung (etwa im Rahmen einer getroffenen Übereinkunft), dann liegt der vom Gesetz geforderte Zustimmungsnachweis nicht vor (vgl. dazu die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu den entsprechenden vergleichbaren Bestimmungen in

anderen Bundesländern VwGH 08.08.2018, Ra 2018/10/0096; VwGH 02.10.2007, 2004/10/0183; VwGH 29.10.1992, 92/10/0091; VwGH 27.02.1995, 91/10/0089 mwN, vgl. dazu in einem deckungsgleichen Fall auch LVwG Oö. 10.06.2019, LVwG-551404/20/FP/BeH, samt VwGH 20.07.2020, Ra 2019/10/0153).

Die Regelung über das Erfordernis eines liquiden Zustimmungsnachweises ist eine gesetzliche Regelung im Sinne der Subsidiaritätsbestimmung des § 38 AVG und verwehrt es der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht, sich im Falle einer zweifelhaften Erklärung des Grundeigentümers vorfrageweise in die materielle Beurteilung des Vorliegens oder Nichtvorliegens der Zustimmung einzulassen (VwGH 27.02.1995, 91/10/0089).

Liegen liquide Nachweise für die Zustimmung nicht und damit kein vollständiger Antrag vor, sind Behörde und Verwaltungsgericht, nach der erfolglosen Durchführung eines Verbesserungsverfahrens gemäß § 13 Abs 3 AVG, daher zur Erlassung einer Sachentscheidung unzuständig.

Verfahrensgegenständlich hat die mitbeteiligte Partei eine auf das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren gerichtete Erklärung der Grundeigentümerin (öffentliches Wassergut) vom 09.11.2021 vorgelegt. Abgesehen von der Frage, ob dem Erfordernis des Nachweises einer bereits im Zeitpunkt der Antragstellung (06.12.2019) vorhandenen Zustimmung entsprochen wurde, steht die Erklärung aber auch unter weiteren (aufschiebenden) Bedingungen (= Voraussetzungen), etwa, dass über sämtliche durch Kraftwerksanlagenteile in Anspruch genommenen Flächen des öffentlichen Wassergutes (O__) mit der Republik Österreich – öffentliches Wassergut ein entgeltliches Benutzungsübereinkommen abzuschließen sei aber etwa auch, dass allfälligen Forderungen des Vertreters der gewässerbetreuenden Stelle (Gewässerbezirk Gmunden) zu entsprechen sei Ein entsprechendes bereits abgeschlossenes Benutzungsabkommen, das die Zustimmung entsprechend der ausdrücklichen Formulierung erst entstehen ließe, wurde von der mitbeteiligten Partei nicht vorgelegt. Mangels eines solchen Vertrags ist die Zustimmung nach dem Wortlaut der Erklärung insofern noch nicht erteilt. Der Vertrag selbst, würde als liquider Nachweis nicht ausreichen, weshalb eine Erklärung, die sich selbst von einem Vertrag abhängig macht, für sich gesehen auch nicht liquide sein kann. Abgesehen davon, dass die vorgelegte Erklärung der Grundeigentümerin aufschiebend bedingt ist, liegt der gesetzlich geforderte liquide Zustimmungsnachweis schon dann nicht vor, wenn die belangte Behörde bzw. das erkennende Gericht diffizile Erwägungen über Geltung und Inhalt einer Zustimmungserklärung anzustellen hat. Auch hinsichtlich der hypothetischen Forderungen Forderungen des Vertreters des öffentlichen Wasserguts ist nichts bekannt.
Wenn sich daher im Zuge des naturschutzbehördlichen Verfahrens ergibt, dass zumindest für Teile der in Anspruch genommenen, nicht im Eigentum der mitbeteiligten Partei stehende Grundflächen eine liquide Zustimmung nicht bzw.

noch nicht vorliegt, wird diese von einem bloßen Beleg zur Voraussetzung für die aufrechte Erledigung des Bewilligungsantrages. Die vorliegende „Zustimmungserklärung" ist jedenfalls solange nicht als „liquid" im Sinne der Rechtsprechung, d.h. aktuell und zweifelsfrei, zu betrachten, als die mitbeteiligte Partei dem erkennenden Gericht nicht bekannt gibt, dass die „Voraussetzung" (aufschiebende Bedingung) eingetreten ist (vgl. sinngemäß bereits VwGH 18.06.1990, 89/10/0204).
Da die mitbeteiligte Partei der Aufforderung des erkennenden Gerichts insofern nicht nachgekommen ist bzw. nicht nachkommen konnte, war der Antrag bereits aus diesem Grunde zurückzuweisen.

Es darf an dieser Stelle ergänzend (und ohne weiterer Auswirkung auf diese Entscheidung) angemerkt werden, dass auch hinsichtlich der Inanspruchnahme der im Eigentum von I__, K__ sowie M__ bzw. im Hälfteeigentum von K__ stehenden Grundflächen von der mitbeteiligten Partei nur auf die jeweiligen Dienstbarkeitsverträge verwiesen wird. Auch hier stellt sich die Frage, ob dem Erfordernis des Nachweises einer bereits im Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Zustimmung entsprochen wurde, wurden die Dienstbarkeitsverträge doch jeweils erst nach Antragstellung abgeschlossen und wären diffizile zivilrechtliche Prüfungen erforderlich, ob diese Dienstbarkeitsverträge eine vollumfängliche Zustimmung zur Errichtung des Kraftwerks beinhalten, weshalb auch hier nicht von einer Liquidität iSd Judikatur ausgegangen werden kann. Explizit zur Vorlage im gegenständlichen Verfahren erteilte liquide Zustimmungserklärungen sind dem Antrag jedenfalls nicht beigegeben und wurde auch darüber hinaus im verwaltungsbehördlichen bzw. – gerichtlichen Verfahren nicht vorgelegt.

Ob es sich daher dabei um die Anforderungen des § 38 Abs 2 Oö. NSchG 2001 genügende Nachweise handelt, erscheint jedenfalls fraglich, kann jedoch schon angesichts des Fehlens eines Nachweises über die Zustimmung des öffentlichen Wasserguts dahin gestellt bleiben.

III.3. Zum Kostenausspruch

Die Verwaltungsabgabe für die naturschutzrechtliche Bewilligung in der Höhe von 864 Euro, die der mitbeteiligten Partei in Spruchpunkt II. Z 2 des angefochtenen Bescheides gemäß § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 97 lit. d der Anlage Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 118/2011 idF LGBl. Nr. 91/2019, vorgeschrieben wurde, ist jedoch angesichts der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren erfolgten Abänderung, mit der gerade keine Bewilligung erteilt wird, aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage, wann ein gemäß § 38 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 erforderlicher „liquider" Zustimmungsnachweis der vom Antragsteller verschiedenen Grundeigentümer vorliegt, besteht ebenfalls bereits eine einheitliche, ständige Rechtsprechung (vgl. insb. die unter Punkt III.2. angeführten Nachweise), von der im gegenständlichen Fall nicht abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl